

Schweizerischer
Technischer Verband – STV

Sektion St.Gallen

Statuten

INHALTSVERZEICHNIS

1.	NAME, ZWECK, AUFGABEN	2
1.1	Name, Rechtsform, Anerkennung	2
1.2	Zweck	2
1.3	Aufgaben	2
2.	MITGLIEDSCHAFT	2
2.1	Mitgliederkategorien	2
2.2	Aktivmitglieder	2
2.3	Ehrenmitglieder	3
2.4	Fördermitglieder	3
2.5	Studentenmitglieder.....	3
2.6	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
3.	FINANZEN	4
3.1	Mittel	4
3.2	Rechnungsjahr	5
3.3	Budget	5
3.4	Haftung	5
4.	ORGANISATION	5
4.1	Generalversammlung	5
4.2	Vorstand	6
4.3	Kontrollstelle	7
4.4	Delegierte	7
4.5	Arbeits- und Projektgruppen.....	7
5.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
5.1	Auflösung.....	7
5.2	Auslegung und Ergänzung	8
5.3	Aushändigung.....	8
5.4	Statutengenehmigung und Inkrafttreten	8

Sämtliche im vorliegenden Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Sprachform.

1. NAME, ZWECK, AUFGABEN

1.1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen "Sektion St.Gallen" des Schweizerischen Technischen Verbandes STV (nachstehend "Sektion") besteht ein im Jahre 1902 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Rechtssitz in St.Gallen.

1.2 Zweck

Die Sektion ist eine im Rahmen der übergeordneten Verbandsstatuten autonome Vereinigung von Mitgliedern verschiedener Fachrichtungen im Einzugsbereich der Regionen St.Gallen-Gossau-Rorschach-Rheintal, Toggenburg (von Wildhaus bis Wattwil) sowie Appenzell A.Rh. und I.Rh.

Ihr gehören sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer an.

Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Sie vertritt die Berufsinteressen ihrer Mitglieder und ist der starke Partner der Behörden, der Wirtschaft und der Wissenschaft auf lokaler und regionaler Ebene.

Ihr Denken und Handeln ist von Verantwortung und Solidarität gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt und der Technik, wie auch gegenüber den Mitgliedern geprägt.

- Sie kommuniziert sowohl mit den innerverbandlichen wie auch mit externen Institutionen offen und umfassend.

1.3 Aufgaben

Sie lebt und verbreitet die Ideen und Grundsätze des Gesamtverbandes im Sektionsgebiet.

- Sie ermöglicht den interdisziplinären Gedankenaustausch unter den Mitgliedern.
- Sie fördert die fachliche Weiterbildung und die Allgemeinbildung der Mitglieder.

Sie tritt ein für die beruflichen und sozialen Interessen der Mitglieder bei andern Organisationen, bei Behörden und Wirtschaft.

Sie vermittelt gesellschaftlichen Zusammenhalt und fördert die Kollegialität unter den Mitgliedern.

Sie nimmt die Anliegen auf regionaler und kantonaler Ebene mit andern Sektionen und Fachgruppen koordiniert wahr.

- Bei Bedarf können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.

2. MITGLIEDERSCHAFT

2.1 Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft gliedert sich in folgende, abschliessend aufgezählte Kategorien:

Aktivmitglieder
Ehrenmitglieder
Fördermitglieder
Studentenmitglieder.

2.2 Aktivmitglieder

2.2.1 Aufnahme

Als Aktivmitglieder können der Sektion die Aktivmitglieder des Gesamtverbandes beitreten.

Sie haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand der Sektion einzureichen.

2.2.2 Rechte

Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht und können in jede Sektionsfunktion gewählt werden.

2.2.3 Pflichten

Aktivmitglieder zeichnen sich durch verantwortungsvolles und solidarisches Denken und Handeln gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt und der Technik aus. Sie üben ihren Beruf gewissenhaft und verantwortungsbewusst aus und wahren Rechte und Würde ihrer Arbeitgeber und Mitarbeiter.

Sie anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten und verpflichten sich, ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen.

2.3 Ehrenmitglieder

2.3.1 Ernennung

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um die Sektion besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

2.3.2 Rechte und Pflichten

Die Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag und werden zu den Veranstaltungen als Gäste eingeladen.

Die der Sektion angehörenden Ehrenmitglieder des Gesamtverbandes besitzen die Rechte und Pflichten ihrer Sektionsmitgliedschaft, sind jedoch von der Zahlung des Beitrages an die Sektion befreit.

2.4 Fördermitglieder

2.4.1 Aufnahme

Personen und Organisationen, deren Mitgliedschaft sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch im Interesse der Sektion liegt, und die dem Gesamtverband als Fördermitglieder angehören, können der Sektion als Fördermitglieder beitreten.

Die Fördermitgliedschaft gliedert sich in zwei Kategorien:

Individuelle Fördermitglieder sind Einzelpersonen, welche die Anforderungen an die Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen.

Institutionelle Fördermitglieder sind Unternehmungen, Behörden, Institute und ähnliche Körperschaften.

Sie haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand der Sektion einzureichen.

2.4.2 Rechte und Pflichten

Fördermitglieder oder deren Vertreter haben an der Generalversammlung beratende Stimme. Sie verpflichten sich, die Sektionsziele zu unterstützen.

Sie anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten und verpflichten sich, die Beiträge pünktlich zu entrichten.

2.5 Studentenmitglieder

2.5.1 Aufnahme

Als Studentenmitglieder können der Sektion die Studentenmitglieder des Gesamtverbandes beitreten. Sie müssen an einer Höheren Technischen Lehranstalt, einer Fachhochschule, einer Hochschule, einer Universität oder an einer gleichwertigen ausländischen Bildungsanstalt studieren und den Nachweis über mindestens vier absolvierte Studiensemester erbringen.

2.5.2 Rechte und Pflichten

Studentenmitglieder haben an der Generalversammlung beratende Stimme.

Die weiteren Bedingungen und Modalitäten der Studentenmitgliedschaft in der Sektion richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden reglementarischen Bestimmungen des Gesamtverbandes.

2.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

2.6.1 Austritt

Der Austritt aus der Sektion ist nur zulässig auf den 31. Dezember. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Die Studentenmitgliedschaft endet in der Regel nach Verstreichen der jeweiligen Studiensemester, die ab Eintritt in die Sektion bis zum Erreichen des Studienabschlusses üblicherweise notwendig sind.

Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar.

Der Austritt aus dem Gesamtverband bewirkt gleichzeitig den Austritt aus der Sektion.

2.6.2 Tod

Mit dem Tod des Mitglieds erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.

2.6.3 Ausschluss

Macht sich das Mitglied grober Verletzungen der in den Statuten niedergelegten Verpflichtungen schuldig oder erweist es sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig, so steht dem Vorstand das Recht zu, den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus der Sektion zu beschliessen.

Zahlt das Mitglied vor Ablauf des Kalenderjahres seinen Jahresbeitrag nicht, so wird es per 31. Dezember ausgeschlossen und bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar. Das Mitglied kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen zuhänden der Generalversammlung Rekurs einreichen.

Ein rechtskräftiger Ausschluss aus der Sektion ist dem Generalsekretariat mitzuteilen.

Ein allfälliger Ausschluss aus dem Gesamtverband zieht selbstredend den Ausschluss aus der Sektion nach sich.

2.6.4 Übertritt in eine andere Sektion

Der Übertritt in eine andere Sektion ist nur zulässig auf den 31. Dezember. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar.

3. FINANZEN

3.1 Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- die Jahresbeiträge der Mitglieder
- die ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- andere Einkünfte.

3.1.1 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der ordentlichen Jahresbeiträge der Aktiv-, und Fördermitglieder sowie die ausserordentlichen Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung bestimmt.

Aktivmitglieder, die das AHV-Alter erreicht haben oder sich vorzeitig pensionieren lassen und dem Verband während mindestens 20 Jahren angehört haben, sind ab Beginn des

folgenden Kalenderjahres als Veteranen von der Beitragszahlung an die Sektion befreit. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Innert zwei Monaten nach der dritten Mahnung werden die nichtbezahlten Beiträge auf dem Rechtsweg erhoben.

3.2 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Sektion fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

3.3 Budget

Der Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben für das folgende Kalenderjahr sind im Budget festzuhalten. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

3.4 Haftung

Für Verpflichtungen der Sektion haftet nur deren Vermögen.

4. ORGANISATION

Organe der Sektion sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle / Rechnungsrevisoren.

4.1 Generalversammlung

4.1.1 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.

Zeit und Ort der Generalversammlung werden durch den Vorstand bestimmt.

4.1.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Für dringende Anliegen kann durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

4.1.3 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zugestellt.

4.1.4 Anträge

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand (Adresse des Präsidenten) schriftlich begründet einzureichen.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann zwar verhandelt, aber nicht Beschluss gefasst werden.

4.1.5 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Tätigkeits- und Jahresprogramm
- Beschlussfassung über Mitglieder- und anderweitige Beiträge
- Verabschiedung des Budgets
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Kontrollstelle sowie der Delegierten
- Genehmigung von Statuten und Reglementen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von dringenden Geschäften.

4.1.6 Wahlen und Abstimmungen

An der Generalversammlung haben alle teilnehmenden Aktivmitglieder Stimmrecht.

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten das schriftliche und geheime Verfahren verlangen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der die Versammlung leitende Präsident des Vorstandes bzw. der Vizepräsident den Stichentscheid.

Bei Sachabstimmungen gilt grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Für Ordnungsanträge genügt in jedem Fall das einfache Mehr.

4.2 Vorstand

4.2.1 Zusammensetzung

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- ein bis fünf weitere Mitglieder

Der Vorstand besteht aus Aktivmitgliedern der Sektion.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

4.2.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Bisherige Mitglieder sind wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

4.2.3 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.

4.2.4 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- gesamte Geschäftsführung und Wahrnehmung der Interessen der Sektion
- Förderung des Wirkens und Hebung des Ansehens der Sektion und ihrer Mitglieder
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind
- Einberufung der Generalversammlung und Bestimmung des Vorsizes
- Umsetzung und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Organisation von Veranstaltungen, Meetings, Hearings, usw.
- Die Vertretung der Sektion nach aussen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Austritte von Mitgliedern
- Schaffung und Beaufsichtigung von Arbeits- und Projektgruppen
- Information der Mitglieder.

4.2.5 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen:

- der Präsident (kollektiv zu Zweien)
- der Kassier (kollektiv zu Zweien)
- der Vizepräsident/Sekretär (kollektiv zu Zweien)

Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes werden von der Generalversammlung festgelegt.

4.2.6 Zusammenarbeit mit dem Gesamtverband

Der Vorstand ist bestrebt, die Interessen und Zielsetzungen des Gesamtverbandes in der Sektion zu integrieren.

Der Vorstand informiert das Generalsekretariat des Gesamtverbandes über:

- Mutationen
- Jahresberichte sowie wichtige Angelegenheiten im Sinne von Art. 4.3 der Statuten des Gesamtverbandes.

4.3 Kontrollstelle

4.3.1 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

Die Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes sind nicht in die Kontrollstelle wählbar.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit als Ersatzmitglied der Kontrollstelle wird nicht angerechnet.

4.3.2 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft den jährlichen Bericht des Kassiers über die Rechnung und den Vermögensstand der Sektion.

Die Kontrollstelle hat sich zu vergewissern, ob die Geschäftsführung im Rahmen der entsprechenden Vorschriften (Gesetze, Statuten, Beschlüsse, allfällige Reglemente) gehandelt hat. Zu diesem Zweck sind ihr die entsprechenden Bücher und Belege vorzulegen und auf deren Verlangen die zur Erfüllung der vorewähnten Kontrollaufgaben notwendige Akteneinsicht zu gewähren.

Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der übrigen Prüftätigkeit zur Genehmigung vor.

4.4 Delegierte

Die Delegierten vertreten die Sektion an der Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes. Bei Abstimmungen sind sie an keine Weisungen gebunden.

Der Präsident der Sektion gilt als Delegierter kraft seines Amtes. Weitere Delegierte werden von der Generalversammlung gewählt.

Als Delegierte können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

4.5 Arbeits- und Projektgruppen

Bei Bedarf können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden, welche durch den Vorstand eingesetzt werden. Sie unterstehen den Statuten sowie allfälligen Reglementen und Richtlinien der Sektion.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Auflösung

Die Auflösung der Sektion kann nur von mindestens einem Fünftel sämtlicher Aktivmitglieder verlangt werden.

Ein solches Begehren kann nur im Rahmen einer Generalversammlung behandelt werden.

Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der nämlichen Generalversammlung erschienen ist, und eine Mehrheit von zwei Dritteln sich dafür ausspricht.

Im Falle der Auflösung übergibt die Sektion sowohl das Inventar als auch das Vermögen dem Gesamtverband.

5.2 Auslegung und Ergänzung

Bei Unklarheiten sind zur Auslegung oder Ergänzung dieser Statuten in erster Linie die Statuten des Gesamtverbandes beizuziehen. Im weiteren sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu berücksichtigen.

5.3 Aushändigung

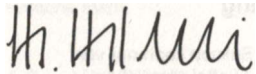
Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar dieser Statuten.

5.4 Statutengenehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten treten unmittelbar nach deren Genehmigung durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Technischen Verbandes STV in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. März 1987 bzw. vom 22. August 1987.

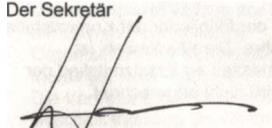
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der Sektion St.Gallen vom 6. März 1996 genehmigt.

Der Präsident



Hansjörg Holenstein

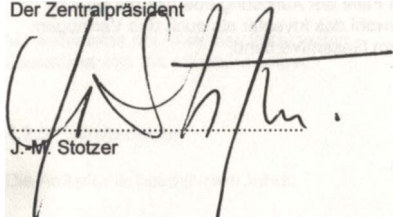
Der Sekretär



Kurt Haas

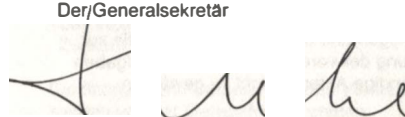
Die Statuten der Sektion St.Gallen wurden vom Zentralvorstand des Schweizerischen Technischen Verbandes STV anlässlich der Sitzung vom 10. Februar 1996 genehmigt.

Der Zentralpräsident



J.-M. Stotzer

Der/Generalsekretär



G. Spicher